

Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung, Änderungen ab 1. Oktober 2017

Zulässige Eingriffe beim Schaf

Kupieren des Schwanzes

- Zum Kupieren des Schwanzes ist ein Gerät zu verwenden, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.
- Es darf höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden.

Lämmer bis zum 7. Lebenstag

- Eingriff durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt.

Schafe älter als 7 Tage

- Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel.

Kastration männlicher Schafe

- Eingriff von einem Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.

Zulässige Eingriffe bei der Ziege

Zerstörung der Hornanlage

Ziegen bis zu einem Alter von 4 Wochen

- Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind.
- Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.

Kastration männlicher Ziegen

- Eingriff von einem Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.

Sachkundige Person gemäß §§ 1, 3 und 4 der 1. Tierhaltungsverordnung

Sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

Landwirte mit einschlägiger Ausbildung (landwirtschaftlicher Lehrabschluss, Facharbeiter, Meister) gelten als sachkundige Personen.

Hinweise zur Anwendung postoperativ wirksamer Schmerzmittel

In Österreich gibt es kein zugelassenes Arzneimittel für eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung bei Schaf und Ziege. Auf Grund des vorliegenden Therapienotstandes darf der Tierarzt gemäß der Kaskadenregelung ein in Österreich für eine andere Tierart zugelassenes Schmerzmittel für Schafe und Ziegen umwidmen.

Die Abgabe von umgewidmeten Präparaten ist zulässig, sofern diese Tierarzneimittel zur Abgabe freigegeben sind (Positivliste). Dabei ist zu beachten, dass NE Präparate (zur oralen Verabreichung) an alle Tierhalter, TGD Präparate (Injektionspräparate) nur an TGD Betriebe abgegeben werden dürfen.

Anwendbare Wirkstoffe für die postoperative Schmerzbehandlung sind Carprofen, Flunixin, Ketoprofen und Meloxicam.

Bei Umwidmungen übernimmt der verschreibende Tierarzt die volle Verantwortung für Wirksamkeit, Nebenwirkungen und Wartezeiten.

Dokumentation

Eingriffe sowie Arzneimittelanwendungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (TAKG, RüKoVO, etc.) zu dokumentieren. Tierschutzmaßnahmen sind CC-relevant. Ist eine Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen nicht gegeben, kann es zu Kürzungen von Förderungen kommen.